



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 14. August2023
Rubrik: Verschiedenes
Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland -
Grafschaft Bentheim, Osnabrück
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 230812008811
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Übertragung der Aufgaben nach § 7 Nr. 2 der Verordnung für Immissions- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) auf die Industrie- und Handelskammer Hannover (Beschluss)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim hat am 21. März 2023 gemäß § 4 Satz 2 Nummer 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, beschlossen:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim überträgt gemäß § 10 Abs. 1 IHKG die Zuständigkeit für die Anerkennung von Lehrgängen gemäß § 7 Nr. 2 der 5. Bundes-Immissionsschutzverordnung / Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte auf Grundlage des vorliegenden Vertrags, siehe Anlage 2, einvernehmlich der Industrie- und Handelskammer Hannover.

Osnabrück, den 21. März 2023

Uwe Goebel
Präsident

Marco Graf
Hauptgeschäftsführer

Der Beschluss der Vollversammlung wurde genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung im Einvernehmen mit der zuständigen Umweltbehörde mit Bescheid vom 8. August 2023, Az. 21-01558/7001.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt. Er ist im Bundesanzeiger und auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim unter der Adresse

www.ihk.de/osnabrueck/

bekannt zu machen.

Osnabrück, den 21. März 2023

**Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim**

Uwe Goebel

Marco Graf



Präsident

Hauptgeschäftsführer

**Vertrag
zur Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung von Lehrgängen gemäß § 7 Nr. 2 der 5.
Bundes-Immissionsschutzverordnung / Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte**

Zwischen

der Industrie- und Handelskammer Hannover, Schiffgraben 49, 30175 Hannover, vertreten durch den Präsidenten Gerhard Oppermann und die Hauptgeschäftsführerin Maike Bielfeldt,

- im Folgenden: „übernehmende IHK“ -

und

der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

- im Folgenden: „abgebende IHK“ -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 10 Abs. 1 des IHKG geschlossen.

§ 1 Übertragung der Aufgabe

- (1) Die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten des Landes Niedersachsen überträgt den Industrie- und Handelskammern die Zuständigkeit für die Anerkennung von Lehrgängen gemäß § 7 Nr. 2 der 5. Bundes-Immissionsschutzverordnung. Es handelt sich um Lehrgänge zur Erlangung und Fortbildung der Fachkunde von Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten.
- (2) Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim überträgt diese Aufgabe einvernehmlich vollständig gemäß § 10 Abs. 1 IHKG auf die übernehmende IHK.

§ 2 Übergang von Rechten und Pflichten; Aufgabenwahrnehmung

- (1) Mit der Übertragung übernimmt die übernehmende IHK die in § 1 genannten Aufgaben in ihre alleinige Zuständigkeit. Damit gehen alle Rechte und Pflichten zur Aufgabenerfüllung sowie die dazu notwendigen Befugnisse auf sie über.
- (2) Die übernehmende IHK gewährleistet die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen sowie ihrer satzungsrechtlichen Vorschriften und regelt in eigener Verantwortung die weiteren zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einzelheiten.
- (3) Die abgebende IHK unterstützt die übernehmende IHK bei der Durchführung der übertragenen Aufgabe.

§ 3 Finanzierung/Kosten



Die Kosten für die Wahrnehmung dieser Aufgabe werden durch Gebühren gedeckt, die von der IHK Hannover erhoben werden (§ 7 Nr. 2 der 5. Bundes-Immissionsschutzverordnung und Nr. 44.7.6 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen).

§ 4 Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Die Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Vollversammlungen der abgebenden und der übernehmenden IHK, der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht sowie der Bekanntmachung beider Industrie- und Handelskammern.
- (2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Nach Beendigung des Vertrages erhält bzw. behält jede IHK alle Informationen und Unterlagen, die erforderlich sind, um die Aufgaben weiterhin ordnungsgemäß zu erledigen.
- (4) Die Kündigung oder anderweitige Beendigung des Vertrages ist der Rechtsaufsicht beider Vertragsparteien unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Inkrafttreten der Aufgabenübertragung und der Aufgabenübernahme

Diese Vereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2023, jedoch nicht vor Erteilung der Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden der Vertragsparteien sowie der Bekanntmachung der Industrie- und Handelskammern.

§ 6 Schriftform und Durchführungsvereinbarungen

- (1) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die vorstehende Schriftformklausel.
- (2) Die Hauptgeschäftsführer der Vertragsparteien werden ermächtigt, zur Durchführung dieses Vertrages weitere Vereinbarungen zu treffen.

Osnabrück, den 6. Januar 2023

**Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim**

*Uwe Goebel
Präsident*

*Marco Graf
Hauptgeschäftsführer*

Hannover, den 20. Februar 2023

Industrie- und Handelskammer Hannover

Gerhard Oppermann

Maike Bielfeldt



Präsident

Hauptgeschäftsführerin